

# Haushaltssatzung

## der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Guben vom 21.09.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	27.945.800	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	30.282.400	EUR
außerordentlichen Erträge auf	407.000	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	28.444.000	EUR
Auszahlungen auf	29.932.300	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.203.800	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.163.200	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.240.200	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.895.700	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	873.400	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.820.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 330 v. H. |

#### **§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 6**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### **§ 7**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.062.100 Euro festgesetzt.

Guben, den 30.11.2011

Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße liegt mit Schreiben vom 22.11.2010, Aktenzeichen 30/30.2 – 15.14.01, vor.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Hinweisen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 210, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, den 30.11.2011

Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

Siegel